

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager, Ekin Deligöz,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8296 –**

Hochschulbau

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Föderalismusreform von 2006 wurde die Gemeinschaftsaufgabe (GA) Hochschulbau abgeschafft. Damit ging ein wichtiges Instrument zur Priorisierung von Bildungs- und Forschungsausgaben verloren. Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 stehen den Ländern als Kompensation für die entfallende Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ jährlich Beträge aus dem Bundeshaushalt zu. Bis zum 31. Dezember 2013 zahlt der Bund zweckgebunden für den Bau und Ausbau von Hochschulen und Universitätsklinika jährlich Kompensationsmittel in Höhe von 695,3 Mio. Euro an die Länder aus. Zu Komplementärbeiträgen hierfür sind die Länder seit 2007 nicht mehr verpflichtet. Zusätzlich stellt der Bund weitere 298 Mio. Euro im Jahr für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich (Forschungsbauten und Großgeräte) zur Verfügung, wobei in diesem Fall die Länder die Komplementärfinanzierung im gleichen Umfang wie der Bund sicherstellen müssen, um die Gelder abzurufen.

Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 des Entflechtungsgesetzes zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder angemessen und erforderlich sind, wobei die Zweckbindung ab dem 1. Januar 2014 entfallen soll. Dies bedeutet, dass die Länder dann frei sind, die bis 2019 ausgezahlten Bundesmittel, auch für völlig andere Investitionszwecke einzusetzen.

Mit Blick auf die Überprüfung 2013 steht eine Bilanzierung und Bewertung darüber an, wie sich der Wegfall der GA und die Kompensationszahlungen auf die bundesdeutsche Hochschul- und Forschungslandschaft ausgewirkt haben. Ferner stellt sich die Frage, wie es künftig um die Entwicklung und Gestaltung der Hochschul- und Forschungsbauten bestellt ist.

1. Wie haben sich seit dem Auslaufen der GA Hochschulbau die Mittel für
 - a) den Hochschulbau und -ausbau sowie
 - b) für Bau und Ausbau der Universitätsklinika

jährlich in den Ländern entwickelt (Angaben zu Bau und Ausbau von einerseits Hochschul-, andererseits Universitätsklinika bitte getrennt ausweisen)?

Seit dem Auslaufen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau werden bundesweit keine entsprechenden Statistiken mehr geführt. Zuständig sind die Länder.

2. Wie verteilt sich das Kompensationsvolumen für den Hochschulbau jährlich auf die Länder im Einzelnen (bitte nach Ländern die Höhe des Anteils prozentual und absolut aufschlüsseln)?

Nach Artikel 143c Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) werden die Kompensationsmittel für die ehemalige Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ wie folgt aufgeteilt:

Verteilung der jährlichen Kompensationsmittel des Bundes gemäß Artikel 143c GG i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 EntflechtG in Höhe von 695 300 000 Euro von 2007 bis 2013 auf die Bundesländer		
Land	Anteil in Prozent	gerundet auf T Euro
Baden-Württemberg	14,684002	102 098
Bayern	17,256483	119 984
Berlin	4,917843	34 194
Brandenburg	3,223713	22 414
Bremen	1,847088	12 843
Hamburg	2,683724	18 660
Hessen	4,319915	30 036
Mecklenburg-Vorpommern	3,460103	24 058
Niedersachsen	6,934112	48 213
Nordrhein-Westfalen	15,395490	107 045
Rheinland-Pfalz	3,654778	25 412
Saarland	1,476280	10 265
Sachsen	8,201812	57 027
Sachsen-Anhalt	5,172773	35 966
Schleswig-Holstein	2,553941	17 758
Thüringen	4,217943	29 327
Summe	100	695 300

3. In welcher Höhe haben die Länder die ihnen nach der Föderalismusreform zustehenden Kompensationsmittel für den Hochschulbau jährlich jeweils finanziell ergänzt (absolut und prozentual)?

Für die Jahre von 2007 bis 2010 wurden die Mittel von allen Ländern jeweils in voller Höhe für Ausgaben des allgemeinen Hochschulbaus verwendet. Ein Nachweis gegenüber dem Bund über die darüber hinaus aufgewendeten Landesmittel ist nach dem Entflechtungsgesetz nicht vorgesehen.

4. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob, und wenn ja, in welcher Höhe insgesamt bzw. in einzelnen Ländern weniger Investitionsmittel für den Hochschul-

bau zur Verfügung standen als vor 2007 bzw. als noch in mittelfristigen Finanzplanungen aus der Zeit vor 2007 vorgesehen?

Über die in der Antwort zu Frage 3 genannte Obliegenheit hinaus besteht für die Länder keine gesetzliche Verpflichtung, dem Bund über Ansatz und Höhe von Investitionsmitteln, die seit dem 1. Januar 2007 für den allgemeinen Hochschulbau eingesetzt werden, zu berichten. Daher verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse, ob von den Ländern seit 2007 weniger in den Hochschulbau investiert wurde.

5. Wie und anhand welcher Parameter prüft die Bundesregierung bzw. die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), ob die im Rahmen der 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform festgelegten, zweckgebundenen jährlichen Kompensationsmittel an die Länder aus der GA Hochschulbau tatsächlich für Hochschulbau verwendet wurden?

Gemäß § 5 Absatz 5 EntflechtG sind die Länder verpflichtet, dem Bund jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Der jeweilige Bericht ist Grundlage der Prüfung.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung bzw. die GWK den Sanierungsbedarf an deutschen Hochschulen (bitte nach Ländern und Hochschulen aufschlüsseln)?

Auf Basis welcher Daten ist dieser Bedarf ermittelt?

Falls der Bundesregierung diese Daten nicht vorliegen, wem liegen sie vor?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den allgemeinen Hochschulbau vor, die eine Schätzung des Sanierungsbedarfs erlauben; über die erforderlichen Daten verfügen die Länder. Im Bereich des Hochschulbaus sind nach der Föderalismusreform von 2006 gemäß Artikel 91b Absatz 1 Nummer 3 GG lediglich „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ weiterhin eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Höhe der für Hochschulbau zur Verfügung stehenden Investitionsmittel seit 2007 in den einzelnen Ländern im Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf an Sanierung und Neubau von Hochschulbauten in den einzelnen Ländern?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Gibt es Pläne der Bundesregierung dazu, die Mittel für den Hochschulbau aufzustocken, um steigenden Anforderungen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung bzw. dem Bau neuer Hochschulgebäude nach zukunftsfähigen energetischen Standards zu begegnen?

Eine Aufstockung der Kompensationsmittel nach § 2 Absatz 1 Satz 1 EntflechtG ist angesichts des Übergangscharakters der Regelung in Artikel 143c GG nicht vorgesehen (s. Antwort zu Frage 16).

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes als zentralem Element des Konjunkturprogramms II stellte der Bund, befristet bis Ende 2011, Ländern und Kommunen 6,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Zusammen mit einem zusätzlichen Länderanteil

von mindestens einem Drittel dieser Summe waren insgesamt mindestens 8,7 Mrd. Euro für Bildungsinfrastrukturinvestitionen vorgesehen. Von den 6,5 Mrd. Euro Finanzhilfen sind von den Ländern bis Ende 2011 für die Hochschulen nach derzeitiger Schätzung rd. 1,2 Mrd. Euro verwendet worden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung.

9. Wie hat sich nach Auslaufen des 35. Rahmenplans für den Hochschulbau nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (2006 bis 2009) der Bestand an Studienplätzen in Deutschland entwickelt (bitte nach Jahren, Hochschularten, Fächerguppen und Ländern aufschlüsseln), und inwiefern wurde diese Entwicklung begleitet mit einem angemessenen quantitativen Ausbau entsprechend dem gestiegenen Raumbedarf?

Seit dem Auslaufen des Hochschulbauförderungsgesetzes zum 31. Dezember 2006 ist die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von aufgeschlüsselten und flächenbezogenen Studienplätzen weggefallen. Dem Bund liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie sieht der detaillierte Zeitplan (inklusive Zusammenkünften) des Bundes aus, um sich in der bevorstehenden Überprüfungsphase mit den Ländern über Angemessenheit und Erforderlichkeit der Höhe der Kompensationszahlungen zu verständigen, und zu jeweils welchen Zeitpunkten ist die Einbeziehung des Deutschen Bundestages vorgesehen?

Bund und Ländern ist durch Artikel 143c Absatz 3 Satz 1 GG i. V. m. § 6 Absatz 1 EntflechtG aufgegeben, bis Ende 2013 zu prüfen, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Zur Erfüllung dieses Prüfauftrages haben bisher zwischen den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder benannten Ländern und der Bundesregierung zwei Verhandlungsrunden am 2. Mai und am 21. Oktober 2011 stattgefunden. Das weitere Vorgehen wird gegenwärtig zwischen den Verhandlungsführern des Bundes und der Länder abgestimmt.

Die Neufestlegung der Höhe der Kompensationsleistungen des Bundes wird über eine Änderung des Entflechtungsgesetzes erfolgen, die vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates zu beschließen sein wird.

11. Auf Grundlage welcher Daten und Kriterien soll bis Ende 2013 beurteilt werden, in welcher Höhe die den Ländern nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder angemessen und erforderlich sind?

Gibt es eine Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Ländern bzw. in der GWK über die Kriterien?

Wenn nicht, wann soll eine Verständigung stattfinden?

Die Neufestlegung der Höhe der Kompensationsleistungen des Bundes erfolgt nach den im GG festgelegten Kriterien über eine Änderung des Entflechtungsgesetzes die eine Beteiligung der Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) nicht vorsehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Hat sich nach Meinung der Bundesregierung die Methode bewährt, die Höhe der Ausgleichszahlungen bislang anhand des Durchschnittsanteils

des jeweiligen Bundeslandes an der Hochschulbauförderung des Bundes in den Jahren 2000 bis 2003 zu ermitteln?

Nach Artikel 143c Absatz 2 GG werden die Kompensationsleistungen auf die Länder nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum von 2000 bis 2003 verteilt. Dieser Referenzzeitraum wurde vom Verfassungsgeber festgelegt.

13. Welche Höhe bezogen auf Kompensationszahlungen für die GA Hochschulbau hält die Bundesregierung ab 2014 jährlich für angemessen?

In welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel nach 2013 zur Aufgabenerfüllung noch angemessen und erforderlich sind, wird Ergebnis des in Artikel 143c Absatz 3 GG festgelegten Prüfauftrages sein.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, die in dem Namensartikel „Bildungs- und Wissenschaftspolitik im Kontext der föderalen Ordnung“ (Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.), Jahrbuch des Föderalismus 2011, Baden-Baden 2011, S. 17 bis 26) feststellt: „Sie [die Länder] erhalten allerdings zwischen 2007 und 2019 die frei gewordenen Bundesmittel zur Kompensation; zusammen mit den Mitteln für die Forschungsbauten sind dies immerhin rund eine Milliarde Euro jährlich.“ (S. 22)?

Den Ländern stehen seit 2007 dem Grunde nach bis 2019 für den für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben erfolgten Wegfall der Finanzierungsleistungen des Bundes Kompensationsleistungen nach Artikel 143c Absatz 1 GG zu. Derzeit betragen die Leistungen des Bundes für die ehemalige Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ jährlich 695,3 Mio. Euro.

Von den Kompensationsmitteln zu unterscheiden sind Finanzierungsmittel des Bundes für auf Dauer konzipierte Gemeinschaftsaufgaben. Hierzu gehört die Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Artikel 91b Absatz 1 Nummer 3 GG in Höhe von derzeit jährlich 298 Mio. Euro.

15. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Sanierungsbedarf an deutschen Hochschulen von heute bis 2019 (bitte nach Ländern und Hochschulen aufschlüsseln)?

Auf Basis welcher Daten ist dieser Bedarf ermittelt?

Falls der Bundesregierung diese Daten nicht vorliegen, wem liegen sie vor?

Siehe Antwort zu Frage 6.

16. Wie steht die Bundesregierung zu einer Verstetigung der Kompensationszahlungen über das Jahr 2019 hinaus?

Artikel 143c GG ist als Übergangsregelung konzipiert, die den Übergang zu der mit der Föderalismusreform I bezweckten Zusammenführung von Aufgabenwahrnehmung und Finanzierungsverantwortung durch Abbau von Mischfinanzierungen abfedern und die notwendigen Anpassungsprozesse in den einzelnen Ländern ermöglichen soll. Der Zweck der Regelung schließt daher eine Verste-

tigung über das Jahr 2019 ebenso wie eine Erhöhung der Mittel ab dem Jahr 2014 aus.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht den Wegfall der Zweckbindung nach 2013?

Ungeachtet der in Artikel 143c GG bis Ende 2013 festgelegten gruppenspezifischen Zweckbindung der Kompensationsleistungen können die Mittel weiterhin von den Ländern entsprechend der Zweckbindung eingesetzt werden. Die Bundesregierung bekennt sich ohne Abstriche zum 10-Prozent-Ziel für Bildung und Forschung, das die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder auf dem Qualifizierungsgipfel am 22. Oktober 2008 in Dresden vereinbart und mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 bekräftigt haben.

18. Welche eventuellen Hinweise hat die Bundesregierung, dass nach Wegfall der Zweckbindung der Kompensationsmittel für die GA Hochschulbau im Jahr 2014 einzelne Länder diese Bundesmittel anderweitig verwenden wollen, und wie bewertet die Bundesregierung eine Verwendung der Kompensationsmittel für andere Zwecke als den Hochschulbau?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Hinweise vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Wie steht die Bundesregierung zu dem Votum der Kultusministerkonferenz, die sich in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2010 dafür ausgesprochen hat, an der Zweckbindung der Kompensationsmittel für den Hochschulbau festzuhalten und sie über 2019 hinaus zu verstetigen und die vom Bund bereitgestellten Mittel auf 900 Mio. Euro pro Jahr zu erhöhen?

Das Votum der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zugunsten einer freiwilligen Fortführung der Zweckbindung wird von der Bundesregierung begrüßt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

20. Welche Projekte wurden in welcher Höhe im Rahmen der überregionalen Forschungsförderung seit Beginn des Programms gefördert (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Die nach Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 3 GG von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte überregionale Forschungsförderung umfasst die Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen und des Erwerbs von Großgeräten. Seit Beginn im Jahr 2007 wurden einschließlich der Förderrunde 2012 für den Bereich der Forschungsbauten Vorhaben mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 2,168 Mrd. Euro in die Förderung aufgenommen (Bundesanteil: rd. 1,084 Mrd. Euro). Im Zeitraum 2007 bis 2011 wurden Großgeräte mit Gesamtkosten in Höhe von 812,6 Mio. Euro (Bundesanteil: rd. 406,3 Mio. Euro bewilligt (s. beigelegte Aufstellung).

21. Wie bewertet die Bundesregierung bzw. die GWK aus heutiger Sicht die Bagatellgrenze in Höhe von 5 Mio. Euro im Rahmen der GA Forschungsförderung inklusive Großgeräte?

Die Bagatellgrenze in Höhe von 5 Mio. Euro ist in § 3 Absatz 3 Nummer 3 der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungs-

bauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte (AV-FuG) von Bund und Ländern geregelt. Diese Vereinbarung wurde evaluiert; die GWK hat hierzu in ihrer Sitzung am 20. Juni 2011 festgestellt, dass sich das Verfahren nach AV-FuG bewährt hat und in seiner derzeitigen Ausgestaltung weitergeführt werden kann.

22. Wie hat sich der Mittelabfluss im Bereich der überregionalen Forschungsförderung im Hochschulbereich seit Beginn des Programms in den jeweiligen Haushaltsjahren entwickelt?

Im Zeitraum 2007 bis 2011 wurden Mittel in Höhe von rd. 1,163 Mrd. Euro für die Forschungsbauten an Hochschulen und die Großgeräte abgerufen bzw. ausbezahlt. Nach Jahren getrennt ergeben sich folgende Beträge:

	Mittelabfluss überregionale Forschungsförderung einschl. Überleitungsvorhaben bis 2009 Euro
Haushaltsjahr 2007	259 775 000
Haushaltsjahr 2008	255 145 081
Haushaltsjahr 2009	249 805 117
Haushaltsjahr 2010	176 769 784
Haushaltsjahr 2011	221 669 912
Gesamt	1 162 164 893

23. Welche Ursachen hat nach Auffassung der Bundesregierung der stockende Mittelabfluss bei der überregionalen Forschungsförderung im Hochschulbereich, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Nicht alle von den Ländern geplanten und durch Beschluss der GWK vorgesehenen Baumaßnahmen konnten im Rahmen der jeweiligen Zeitplanung durchgeführt werden, so dass sich entsprechend der Mittelabfluss verzögerte. Bei mehrjährigen Fördermaßnahmen sind solche Anlaufschwierigkeiten nicht ungewöhnlich. Zur Optimierung der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsbauten wird derzeit in der GWK ein neues Verfahren erarbeitet, das eine Beschleunigung der Bauvorhaben einerseits und eine bessere Planbarkeit des Mittelabflusses andererseits zum Ziel hat.

